



FÖDERRICHTLINIE

zur Förderung von Törns und anderen Maßnahmen
im Sinne der S.T.A.G.-Satzung

Version 7.0

März 2018

Ausgabe		Änderungsgrund
Version	Datum	
1.0	Dez. 1993	Ersterstellung
2.0	Jan. 1999	EURO-Umstellung
3.0	Jan. 2002	
4.0	Feb. 2007	Mitgliedschaft S.T.A.G. Streichung „nur Deutsche werden gefördert“.
5.0	Okt. 2014	Umfangreiche Änderungen; erweiterte Fördermöglichkeiten; Vereinfachung der Berechnung
6.0	Sept. 2015	Erhöhung der Fördersätze für Nicht-Jugendtörns ; Verkürzung der Erbringungszeit der Gegenleistung; Änderung des Zahlungsverfahrens
6.1	Sept. 2016	Redaktionelle Änderung nach Ergehen der nautisch-technischen Förderrichtlinie
6.2	März 2017	Änderungen in der Zusammensetzung des Förderausschusses; Kleinere Umformulierungen in 4. und 7. zur Vermeidung von Missverständnissen; Hinweis zur Kenntnisnahme der FÖR auf dem Förderantrag.
7.0	März 2018	Erhöhung der Fördersätze Verschiebung der Einkommensgrenzen Anpassung der Gegenleistung „Regionalbeauftragter“

Förderrichtlinie

INHALT

1	Vorbemerkung	4
2	Definition.....	4
3	Zweck der Förderung	4
4	Förderausschuss.....	5
5	Fördermittel	5
6	Förderungsbedingungen	5
7	Förderantrag	6
8	Födersatz	7
9	Gegenleistungen	7
10	Zahlungsverfahren	8
11	Sonderförderungen.....	8
12	Rechenschaftsbericht	8
13	Änderungen der Förderrichtlinie	8
14	Anlagen	8

1 VORBEMERKUNG

Die Förderrichtlinie basiert auf den Bestimmungen der Satzung der S.T.A.G., vornehmlich §2 Abs. 7.

Sie regelt die Vergabe von Törnzuschüssen an Trainees und weitere Förderungen im Rahmen des Sailtrainings und der Traditionsschiffahrt.

Die Durchführung der Förderrichtlinien obliegt dem Förderausschuss.

Sie tritt nach Ratsbeschluss mit Wirkung vom 11. März 2017 in Kraft.

2 DEFINITION

<u>Törn:</u>	Reise eines Schiffes vom Starthafen zum Zielhafen gemäß des Törnplans. Innerhalb dieser Zeit muss das Schiff zumindest einen Teil der Reise unter Fahrt verbracht haben
<u>Hafenzeit:</u>	Zeit, die ein Schiff z.B. zu einem Werftbesuch, einem Hafenfest o. ä. in einem Ort verbringt, ohne während dieser Zeit einen Törn (s.o.) durchzuführen
<u>Stammbesatzung:</u>	Mitsegler, die auf Grund ihrer Qualifizierung ein Amt an Bord übernehmen und dadurch gesenkte oder keine Kosten für den Törn haben
<u>Trainee:</u>	Mitsegler, der kein Amt an Bord übernimmt und die regulären Törnkosten zahlen muss
<u>Jugendtörn:</u>	Törn, der eine oder mehrere der folgenden Bedingungen erfüllt: <ul style="list-style-type: none">a) STI Tall Ships Raceb) STI Cruise-in-Companyc) laut Törnplan als Jugendtörn deklariert, mit mind. 30% der Mitsegler (Trainee und Stammbesatzung) unter 27 Jahren
<u>S.T.A.G.-Schiff:</u>	alle Segelschiffe, die von S.T.A.G.-Mitgliedern betrieben werden

3 ZWECK DER FÖRDERUNG

Die Förderung soll Jugendlichen mit keinem oder geringem finanziellen Einkommen ermöglichen, an Törns auf S.T.A.G.-Schiffen teilzunehmen.

Durch die Teilnahme sollen die Jugendlichen charakterformende Erfahrungen sammeln und sich Qualitäten wie Loyalität, Zuverlässigkeit und Verantwortung aneignen und ausbauen. Die Jugendlichen verpflichten sich durch die Annahme der Förderung, die Grundwerte der S.T.A.G. zu einem toleranten und respektvollen Miteinander an Bord vorzuleben und weiterzutragen.

Weiterhin soll die Förderung die Erlangung von nautischen Aus- und Weiterbildungen im weitesten Sinne ermöglichen.

4 FÖRDERAUSSCHUSS

Der Förderausschuss besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Ihm gehören an: der Förderausschussvorsitzende, der Schatzmeister, der Jugendobmann und der Jugendsprecher. Weiteres Mitglied ist der Sonderförderungskordinator.

Ist ein Posten im Förderausschuss nicht besetzt, wird er durch Wahl eines S.T.A.G.-Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Der Rat kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein S.T.A.G.-Mitglied kommissarisch mit diesem Posten betrauen.

Der Förderausschuss berät jeweils vierteljährlich über die eingegangenen Förderanträge. Bei Bedarf kann der Ausschuss öfter tagen. Es sind mindestens der Ausschussvorsitzende und ein weiteres Ausschussmitglied notwendig, um einen Beschluss zu fassen. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen und dem Förderausschuss und dem Vorstand vorzulegen.

5 FÖRDERMITTEL

Der Förderausschuss verfügt im Rahmen dieser Förderrichtlinie über die im Haushaltsplan durch die Mitgliederversammlung bereitgestellten Mittel.

Sollten die Mittel des Haushaltsplanes nicht ausreichen, kann auf Antrag des Förderausschusses der Rat über zusätzliche Mittel bestimmen. Kommt der Rat bis zur nächsten Förderausschusssitzung nicht zusammen, kann der Vorstand über die zusätzlichen Mittel beschließen.

Sollten keine weiteren Mittel zur Verfügung gestellt werden, endet die Förderung im Haushaltsjahr mit der Auszahlung des letztmöglichen Förderbetrages. Ausschlaggebend ist das Eingangsdatum der Anträge in der Geschäftsstelle.

Überschüsse und Restbeträge werden in das nächste Haushaltsjahr übernommen, soweit die Mitgliederversammlung dem zustimmt.

Sonderförderungen bedürfen immer der Zustimmung des Rates bzw. des Vorstandes, wenn der Rat nicht bis zur nächsten Förderausschusssitzung tagt.

6 FÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

Zur Förderung müssen folgende persönliche und sachliche Bedingungen erfüllt werden:

Der Antragsteller...

- ... hat bei Törnbeginn das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet.
 - a. Ausnahme: Antragsteller im Alter von 27 bis einschl. 30 Jahren können gefördert werden, sofern sie sich nachweislich noch in der Ausbildung oder im Studium befinden.
- ... hat ein durchschnittliches Bruttoeinkommen unterhalb der in § 8 bestimmten Grenzen. Ein Nachweis des Einkommens ist auf Anfrage des Ausschusses zu erbringen.

- ... hat eine persönliche S.T.A.G.-Mitgliedschaft, spätestens mit dem Stellen des Förderantrages.
- ... beantragt die Förderung einer Törnerteilnahme auf einem S.T.A.G.-Schiff. Hafenzeiten gem. § 2 und Törns auf Nicht-S.T.A.G.-Mitgliedsschiffen werden nicht gefördert.
- ... stellt den Förderantrag bis spätestens vier Wochen nach Beendigung des Törns.
- ... gibt Auskunft darüber, ob und in welcher Höhe weitere Förderungen (z.B. Oman-Bursary) für den Törn beansprucht werden.

Die Höchstförderung beträgt:

- 15 Tage pro Kalenderjahr, unabhängig von der Anzahl der Törns; An- und Abreisetag zählen als je ein ganzer Tag
- 75% der nachgewiesenen Törnkosten mit einem Eigenanteil von mind. 15 € am Tag, unter Abzug von möglichen Fremdförderungen (s.o.)

Die Förderung erfolgt personen- und törngebunden und ist nicht übertragbar.

7 FÖRDERANTRAG

Die Förderung ist mit Hilfe eines Formulars zu beantragen. Das Förderantragsformular wird vom Förderausschuss entworfen und den jeweiligen Anforderungen angepasst (Anlage 1). Es ist über die Geschäftsstelle oder die Homepage zu beziehen.

Der Förderantrag ist vollständig ausgefüllt, leserlich und zeitnah zu stellen, spätestens jedoch vier Wochen nach Abschluss des Törns. Ihm ist eine Kopie der Törnbuchungsbestätigung, auch zum Nachweis der Törnkosten, beizufügen.

Der Antrag ist im Original an die Geschäftsstelle der S.T.A.G. zu richten. Für eine leichtere Bearbeitung kann der Antrag in digitaler Form zusätzlich dem Förderausschuss per Mail zugeschickt werden. Die Geschäftsstelle leitet die Anträge rechtzeitig vor der nächsten Förderausschusssitzung an den Förderausschussvorsitzenden weiter. Anträge, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht im Original vorliegen, werden bei der nächstfolgenden Förderausschusssitzung berücksichtigt.

Die im Förderantrag angegebenen Informationen zu den persönlichen Verhältnissen des Antragstellers werden vertraulich behandelt.

Jeder Jugendliche, der einen Förderantrag gestellt hat, erhält einen Bescheid über die Förderung, auch wenn die Förderung nicht gewährt werden kann. Bei Zusagen enthält dieser Bescheid die Höhe der Förderung sowie den Hinweis darauf, dass Änderungen in Bezug auf Törnerteilnahme, Törnkosten, Einkommen und weitere Förderungen dem Förderausschuss unverzüglich und ohne Aufforderung mitzuteilen sind (Anlage 2).

Bei Absagen enthält dieser Bescheid den Grund für die Ablehnung des Förderantrages (Anhang 3).

Auf die Pflicht zur Rückzahlung bei Nichtteilnahme ist im Bescheid hinzuweisen.

Sämtliche Förderanträge werden zum Ende des Geschäftsjahres dem Schatzmeister übergeben.

8 FÖRDERSATZ

Die Förderung von Trainees auf Törns ist nach Einkommen wie folgt gestaffelt:

	Jugendtörns	Nicht-Jugendtörns
Einkommen bis 700 EUR	33,00 EUR pro Tag	27,00 EUR pro Tag
Einkommen bis 1100 EUR	28,00 EUR pro Tag	23,00 EUR pro Tag
Einkommen bis 1600 EUR	23,00 EUR pro Tag	19,00 EUR pro Tag

Bei einem Einkommen von mehr als EUR 1.600,00 ist eine Förderung ausgeschlossen.

Als Einkommen zählt:

Bei Antragsstellern, die im elterneigenen Haushalt leben: das Bruttofamilieneinkommen geteilt durch die Anzahl der Familienmitglieder im Haushalt.

Bei Antragstellern, die im eigenen Haushalt leben: das eigene Bruttoeinkommen, sowie regelmäßige Zuwendungen der Eltern an ihre in Ausbildung befindlichen Kinder/Unterhalt und Sozialleistungen wie BAföG, Waisenrente etc.

Sollte sich das Einkommen vor Törntritt so verändern, dass eine andere Einkommensgrenze erreicht wird, muss dies dem Förderausschuss ohne Aufforderung mitgeteilt werden.

An- und Abreisekosten werden nicht gefördert.

Die Fördersätze können vom Förderausschuss angepasst werden. Die dauerhafte Änderung der Fördersätze bedarf einer Änderung der Förderrichtlinie.

9 GEGENLEISTUNGEN

Für die Förderung ist eine Gegenleistung obligatorisch. Die Gegenleistung ist grundsätzlich von der geförderten Person zu erbringen.

Die Jugendlichen müssen die Ziele und Grundwerte der S.T.A.G. gem. § 3 an Bord leben und vermitteln. Darüber hinaus müssen sie mind. eine der folgenden Leistungen erbringen:

- Veröffentlichen eines Berichtes über den geförderten Törn für eine regionale Zeitung, eine Schülerzeitung, den S.T.A.G.-Newsletter u.a. in Form von Text, Bild, Audio, Video o. ä.
- Vortrag über den Törn in einer Schule, einer öffentlichen Einrichtung, einem Verein, während der S.T.A.G.-Mitgliederversammlung o. ä.
- Werben mindestens eines erwachsenen, vollzahlenden S.T.A.G.-Mitgliedes
- Assistenz eines Regionalbeauftragter (Nachweis durch Regionalbeauftragten)
- Andere Gegenleistung nach Absprache mit dem Förderausschuss

Das Erbringen der Leistung ist dem Förderausschuss ohne Aufforderung innerhalb von drei Monaten nach Törnende nachzuweisen. Andernfalls kann der Förderausschuss die Erstattung der Fördersumme fordern.

S.T.A.G.-Schiffe, auf denen geförderte Jugendliche segeln, sollen im Hafen die S.T.A.G.-Flagge setzen.

10 ZAHLUNGSVERFAHREN

Die gewährte Förderung wird für Anträge, die ab dem 1. Juli 2016 gestellt werden, direkt an den Antragsteller ausgezahlt, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Dem Antrag wurde vom Förderausschuss unter Beachtung der Förderrichtlinien zugestimmt.
- Die erfolgte Teilnahme am Törn wurde schriftlich nachgewiesen (durch einen Eintrag im S.T.A.G.-Mitgliedausweis oder ähnliches). Dieses Dokument muss dem Förderausschuss vorgelegt werden.
- Die Gegenleistung wurde nachweislich erbracht.

Die Auszahlung der Beträge an die Antragsteller erfolgt erst nach Erfüllung der o.g. Bedingungen und obliegt dem Schatzmeister in Absprache mit dem Förderausschussvorsitzendem.

In besonderen Härtefällen kann eine Vorauszahlung des Förderbetrages beantragt und vom Förderausschuss beschlossen werden. Auch hier sind innerhalb von 3 Monaten die Törnteilnahme sowie die Gegenleistung dem Förderausschuss nachzuweisen. Geschieht dies nicht, so ist die ausgezahlte Förderung unverzüglich an die S.T.A.G. zurückzuzahlen.

11 SONDERFÖRDERUNGEN

Als Sonderförderungen im Rahmen der Trainee- und Törnförderung kommen Gruppen, wie z.B. Schulklassen, Ausbildungstörns, Langzeittörns (Überschreiten der maximalen Fördertage) usw. in Betracht. Hierüber befindet der Förderausschuss nach Rücksprache mit dem Vorstand und dem Rat.

Bezüglich der Förderung seemännischer, nautischer und technischer Aus- und Weiterbildungen sowie der Schiffsförderung wird auf die nautisch-technische Förderrichtlinie verwiesen.

12 RECHENSCHAFTSBERICHT

Der Förderausschuss ist gegenüber dem Vorstand, dem Rat und der Mitgliederversammlung zur Rechenschaft verpflichtet. Besondere Umstände, die bei der Förderung berücksichtigt wurden, sind herauszustellen.

13 ÄNDERUNGEN DER FÖRDERRICHTLINIE

Diese Förderrichtlinie kann bei Bedarf durch den Rat mit einfacher Mehrheit geändert werden. Die Mitgliederversammlung ist von der Änderung in Kenntnis zu setzen.

14 ANLAGEN

Anlage 1: Muster für einen Förderantrag

Anlage 2: Muster für einen positiven Bescheid an einen Antragssteller

Anlage 3: Muster für einen negativen Bescheid an einen Antragsteller